OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154420/3/VG

Datum:
Linz, 11. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt III. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28.01.2025, GZ.: BHWLBA-2024-402526/18-RE, miterl. BHWLBA-2024-403082, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Aus der Aktenlage ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Soweit hier relevant wurde mit Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) der B__ die beantragte Baubewilligung für den Umbau der genehmigten Betriebsanlage in C__, D-Straße, auf den Grundstücken Nrn. aaa und bbb, je KG C__, durch Adaptierung der Hallen 1 bis 3 sowie Neubau einer Waschbox, der Lagerhalle 4, einer Betriebstankstelle, einer straßenseitigen Einfriedungsmauer, eines Hochkranes sowie Instandsetzung der Dach- und Oberflächenentwässerung nach Maßgabe der Einreichunterlagen unter Vorschreibung diverser Nebenbestimmungen erteilt.

Das gegenständliche Bauvorhaben bedarf unzweifelhaft einer gewerbebehördlichen Genehmigung.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass mit der gegenständlichen Beschwerde auch die Betriebsanlagenänderungsgenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 (samt Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes 1959) angefochten wird (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides). Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren (prot. zu LVwG-852086) wird aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) gesondert entschieden.

2. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Die Beschwerdeführerin ist unzweifelhaft Nachbarin im Sinne der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. etwa VwGH 1.4.2021, Ra 2019/05/0334, mwN). Das LVwG Oö. hat – anders als die Baubehörde – keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG Oö. eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von

(rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021).

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde ausschließlich Immissionseinwendungen vor bzw. spricht sie darin verfahrensrechtliche Themen zur - hier nicht weiter relevanten - Betriebsanlagenänderungsgenehmigung an.

Mit ihren Immissionseinwendungen, z.B. wegen Lärm, Staub, Licht oder sonstiger Immissionen, übersieht die Beschwerdeführerin aber, dass solche bei baulichen Anlagen, die - wie im hier gegenständlichen Fall - auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, aufgrund der Bestimmung des § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren unzulässig und daher zurückzuweisen sind. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung (arg.: „bedürfen“), kommt es im Übrigen auch nicht darauf an, ob dafür bereits eine gewerbebehördliche Genehmigung erteilt bzw. bereits ein gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde.

Da die Beschwerdeführerin somit im Ergebnis keine mögliche Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten betreffend die erteilte Baubewilligung aufzeigte, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Diese Entscheidung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffen werden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren getroffen. Zudem konnte das LVwG Oö. seine Entscheidung auf eine klare Norm (§ 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994) stützen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch